

„Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Lausitz“

Wassergebührensatzung

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6); der §§ 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]); der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]); § 4 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 29), ist diese Neufassung der Wassergebührensatzung durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz in ihrer Sitzung am 16.11.2023 beschlossen worden.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II Wassergebühren

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstäbe
- § 4 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld
- § 8 Erhebungszeiträume
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Umsatzsteuer
- § 11 Verletzung der Gebührenpflicht

Abschnitt III Allgemeine Vorschriften

- § 12 Auskunftspflicht und Duldungspflicht
- § 13 Anzeigepflicht
- § 14 Datenverarbeitung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Härteklausel
- § 17 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt die Wasserversorgungseinrichtungen (insbesondere Leitungsnetze, Druckerhöhungsstationen, Wasserwerk) nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung in der geltenden Fassung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung. Die Gebührenerhebung erfolgt mengenabhängig zur Deckung der variablen und fixen Kosten und als Grundgebühr zur teilweisen Deckung der fixen Kosten der Wasserversorgung.

Abschnitt II Wassergebühren

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Wassergebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind bzw. diese in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.
- (2) Die Gebühr wird als Mengen- und als Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr dient dabei der teilweisen Deckung der fixen Kosten der Wasserversorgungseinrichtungen des Verbandes.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein m³ Wasser.
- (2) Maßstab für die Grundgebühr bei der Wohnbebauung ist die Wohnungseinheit.
Wohnungseinheit (WE): - ist jede in sich baulich abgeschlossene Wohnung mit eigenem, abschließbarem Zugang mit Küche bzw. Bad. Gleichzusetzen einer Küche ist eine Kochnische mit Wasseranschluss sowie dem Bad eine der Wohnungseinheit zugeordnete Dusche oder WC.
Gebührenmaßstab für die Grundgebühr bei einer gewerblichen oder sonstigen Nutzung ist die Trinkwasserzählergröße des eingebauten Wasserzählers.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des bisherigen Verbrauchs und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 4 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jeder Zeit die Nachprüfung des Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 (2) des Eichgesetzes verlangen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen m³ Wasser 1,37 € netto bzw. 1,47 € brutto.
- (2) Die Grundgebühr für die Vorhaltung der Wasserversorgungsanlagen und der teilweisen Deckung der daraus entstehenden fixen Kosten, unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Trinkwasserversorgung, errechnet sich wie folgt:
 - a) für die Benutzung durch die Wohnbebauung
8,40 € netto (8,99 € brutto) je Monat x Anzahl der Wohnungseinheiten
 - b) für die gewerbliche und sonstige Benutzung in Abhängigkeit der Trinkwasserzählergröße:

Zählergröße	Netto	Brutto
Q ₃ 2,5 m ³ /h	8,40 €	8,99 €
Q ₃ 4 m ³ /h	13,44 €	14,38 €
Q ₃ 6,3 m ³ /h	21,17 €	22,65 €
Q ₃ 10 m ³ /h	33,60 €	35,95 €
Q ₃ 16 m ³ /h	53,76 €	57,52 €
Q ₃ 25 m ³ /h	84,00 €	89,88 €
Q ₃ 63 m ³ /h	211,68 €	226,50 €
Q ₃ 100 m ³ /h	336,00 €	359,52 €
Q ₃ 250 m ³ /h	840,00 €	898,80 €
Q ₃ 400 m ³ /h	1.344,00 €	1.438,08 €

Bei Verbundzählern wird für jeden Zähler die entsprechende Grundgebühr erhoben.

- c) Erfolgt eine gemischte Benutzung, wird die monatliche Grundgebühr nach b) erhoben.
 - d) Kleingewerbe in Wohnbauten ohne eigenen Anschluss an die öffentliche Versorgungsleitung wird jeweils einer WE gleichgestellt.
- (3) Für die vorübergehende Wasserentnahme aus dem Leitungsnetz mittels Standrohr oder Kleinwasserzählerschacht wird eine Gebühr je Benutzungstag von 0,51 € netto; 0,55 € brutto erhoben. Das so entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Absatz (1) berechnet. Für die zeitweise Überlassung des Standrohres oder Kleinwasserzählerschachtes ist eine Kautions in Höhe von 357,90 € zu hinterlegen.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Eigentümer des jeweiligen Grundstücks ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Der Verband ist auch berechtigt, diejenigen als Gebührenpflichtige heranzuziehen, die die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nehmen.
- (2) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über, Absatz (1) Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht der Mengengebühr entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für das Grundstück Wasser entnommen wird bzw. der Grundgebühr, sobald der öffentlichen Wasserversorgungsanlage i. V. m. dem Anschluss- und Benutzungszwang Wasser entnommen werden kann. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes nach § 8 dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss vom Anschlussnehmer mit einer Frist von 6 Wochen gekündigt wird, sofern die Entnahme von Wasser endet. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Die tatsächlichen Aufwendungen für die Abtrennung des Grundstücksanschlusses sind vom Antragsteller zu begleichen.
- (4) Wenn der Anschlussnehmer nur eine zeitweilige Absperrung beantragt und damit keine Trennung vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz durchgesetzt wird, ist die Grundgebühr weiterhin fällig.

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres ist der Rest des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorausgegangenen Ableseperiode.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren werden nach Entstehung der Gebührenschild mit (Jahres-) Gebührenbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes nach Absatz 1 abzurechnenden Gebühren sind zweimonatige Abschläge zu zahlen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der bezogenen Trinkwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Abschlagszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalieren personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht.

§ 10 Umsatzsteuer

Die in dieser Satzung ausgewiesenen Bruttobeträge enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer in Höhe von 7 %.

§ 11 Verletzung der Gebührenpflicht

- (1) Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nach Fälligkeit der Gebühr nicht nach, so gerät er in Verzug mit der Folge, dass ein Mahnverfahren eingeleitet wird.
- (2) Der Gebührenschildner wird auf die möglichen Folgen bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung hingewiesen und es werden Mahngebühren nebst weiteren Auslagen berechnet. Die Mahngebühr beträgt 5,00 € zuzüglich Säumniszuschläge nach § 240 der Abgabenordnung.

Der Verband ist berechtigt, die Wasserversorgung 2 Wochen nach Androhung der Liefersperre einzustellen. Das Absperren des Grundstücksanschlusses ist gemäß der Verwaltungsgebührensatzung des Wasserverbandes Lausitz kostenpflichtig. Darüber hinaus werden Kassierungsbemühungen in Höhe von 25,56 € geltend gemacht.

- (3) Der Wasserverband Lausitz ist Vollstreckungsbehörde und vollstreckt seine öffentlich-rechtlichen Forderungen selbst.
- (4) Der Verband ist berechtigt, bei wiederholter Verletzung der Zahlungsverpflichtungen den Versorgungsvertrag fristlos zu kündigen. Die Kündigung wird 2 Wochen vorher angedroht.

Abschnitt III Allgemeine Vorschriften

§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen, ihre Vertreter und Nutzer des Grundstücks, haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz (1) verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler und zu eigenen Wasserversorgungsanlagen zu ermöglichen.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Wassermengen geschätzt.

§ 13 Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber oder neuen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Gebührenerhebung beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere, wenn solche Anlagen neu geschaffen und geändert werden.

§ 14 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflicht und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung beim Verband zulässig:

Grundstückseigentümer, Anschrift des Eigentümers und Nutzungsberechtigten, Wasserverbrauchsdaten, Zahl der Vollgeschosse, Anzahl der Wohnungseinheiten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 12 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 12 Abs. 2 verhindert, dass der Verband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 13 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 13 Abs. 2, Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 13 Abs. 2, Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 16 Härteklausel

Zur Vermeidung besonderer Härten kann der Verband im Einzelfall auf Antrag Befreiungen oder Teilbefreiungen von der Gebührenpflicht gewähren. Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührensatzung des Wasserverbandes Lausitz vom 25.05.2000 zum 01.01.2024 außer Kraft.

Senftenberg, den 17. November 2023


Christoph Maschek
Verbandsvorsteher

